

**Satzung
der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

vom 12.07.2016

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S.405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vom 12.07.2016 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, *Anschaffung*, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung *ihrer öffentlichen* Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Helbra – sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

**§ 2
Umfang des beitragspflichtigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Grünanlagen);
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Nicht beitragspflichtig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
Nachträglich, auf der Grundlage katasterlicher Vermessungen hervorgerufene Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 **Vorteilsbemessung**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen) 60 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) für
 - a) Fahrbahnen Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) Radwege 30 v.H.
 - c) Parkflächen (auch Standstreifen) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 - d) Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.
 - e) Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v.H.
 - f) Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - g) Mischverkehrsflächen 40 v.H.
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) für
 - a) Fahrbahnen Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
 - b) Radwege 20 v.H.
 - c) Parkflächen (auch Standstreifen) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - d) Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.
 - e) Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 20 v.H.
 - f) Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.
 - g) Mischverkehrsflächen 30 v.H.

-
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden
Gemeindestraßen (§3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) 30 v.H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in
der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 55 v.H.
7. bei selbstständigen Grünanlagen 60 v.H.
8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat,
hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten
durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn
wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden
oder der durch privaten Weg mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und
deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der
Anlieger/ Anwohner (Quellverkehr durch Grundstücke) zum Ausdruck kommt.
 2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken
und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im
Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht
Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-,
Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von
Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als
Hauptverkehrsstraßen werden nach dieser Satzung auch innerörtliche
Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die
überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.
 4. Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage: Straßen, die sich in der
Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage
verlaufen und die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang
bebauten Ortsteilen liegen.
 5. Sonstige öffentliche Straßen: Straßen und Wege die sich in der Baulast der
Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen
können, deren Gebrauch beschränkt hinsichtlich der Verkehrsart (Geh- oder
Radweg) oder des Verkehrszweckes (Anlieger- oder Wirtschaftsweg) sein kann.
Hierzu gehören auch Eigentümerwege, die vom Eigentümer (auch private) des
Straßengrundstückes dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs 1 gilt bei Grundstücken,
 1. innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücke i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, ebenso bei deren keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstück, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).
- (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, wird die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert; soweit sie bebaut ist, wird die Grundfläche der Baulichkeit durch 0,2 geteilt.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 + 3) vervielfacht mit
 1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 6. 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder in einer mit gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten
 7. 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
1. bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Die nach Absatz 2 - 7 ermittelte Grundstücksfläche wird mit 0,5 erhöht,

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet,
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs- Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt oder erhoben werden.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen
10. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der Beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Absatz 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend der vorliegenden Planung fertig gestellt sind und der Beitrag berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (3) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 + 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme der betreffenden örtlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (4) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragsschuld endgültig abgegolten.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner, bei Wohn- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt zur Beitragserhebung herangezogen. Übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Regelung sind Grundstücke, deren Fläche die Durchschnittsfläche der bebauten Grundstücke um mehr als 30 v.H. übersteigt.
Die durchschnittliche Grundstücksgröße in der Gemeinde Helbra beträgt 742 m².

Die sich ergebende Differenz aus Grundstücksfläche und zur Beitragserhebung herangezogener Fläche (Grundstücksdurchschnittsfläche plus 30 v.H.) wird je nach Beitragserhebung für das einzelne Grundstück einbezogen.

Art der Nutzung	Faktor
-----------------	--------

Garten, Gemüse, Obstanbau	0,3
Acker	0,2
Wald	0,1

Die hierbei zwischen Veranlagung (Beitragsberechnung) und Heranziehung (Beitragseinziehung) entstehende Differenz wird von der Gemeinde getragen.

- (3) Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) nach § 1 Abs. 1 mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Betrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der Verkehrsanlagen zu denen das Grundstück beitragspflichtig ist, dividiert.

Die Gemeinde trägt die Differenz aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgenden Heranziehung.
Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, werden mit je 50 v.H. aus der Beitragshöhe herangezogen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 22.04.1999 sowie deren 1. Änderung vom 27.09.2001 und deren 2. Änderung vom 08.05.2007 außer Kraft.

Helbra, den ... 18.07.2016 ..


Böttge
Bürgermeister

